



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Gudrun Brendel-Fischer, Oliver Jörg, Alex Dorow, Robert Brannekämper, Dr. Thomas Goppel, Dr. Gerhard Hopp, Michaela Kaniber, Bernd Kränzle, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk, Manuel Westphal** und **Fraktion (CSU)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 17/13224)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In § 1 Nr. 10 Buchst. b wird in dem neu gefassten Art. 9 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„³Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.“
2. In § 1 Nr. 13 wird folgender Buchst. e angefügt:
„e) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Der Verwaltungsrat kann durch eine Regelung in seiner Geschäftsordnung Ausschüsse bilden und diesen auch beschließende Funktionen übertragen. ²Art. 8 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Es wird entsprechend Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Rundfunkgesetz, der für den Rundfunkrat gilt, eine Regelung eingefügt, nach der sich auch der Verwaltungsrat zwingend eine Geschäftsordnung gibt. Diese Änderung ist erforderlich, nachdem die Ausschüsse des Verwaltungsrats in der Geschäftsordnung festgelegt werden sollen.

Zu Nr. 2:

Im Gesetzentwurf der Staatsregierung ist bereits eine Verankerung der Ausschüsse enthalten, die der Rundfunkrat zur Vorbereitung seiner Sitzungen bilden kann. Da in der Praxis auch der Verwaltungsrat Ausschüsse bildet und diesen sogar beschließende Aufgaben übertragen sind, werden im Hinblick auf die Transparenz der Gremienarbeit auch die Ausschüsse des Verwaltungsrats im Gesetz verankert.